



# Satzung vom 23.4.2010

mit Änderungen vom 4.5.2012 und 25.4.2014

## Präambel

Der Seniorenbeirat der Gemeinde Ganderkesee wurde auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses des Rates der Gemeinde Ganderkesee vom 24.06.1992 am 24.03.1993 gegründet.

Der große und zunehmende Anteil älterer Menschen in unserer Gesellschaft erfordert es, sie in ihrer besonderen Situation als wesentlichen Teil unseres Gemeinwesens zu verstehen. Einerseits macht es sie wertvoll für die Gemeinschaft, weil sie Fähigkeiten und Lebenskompetenz einbringen, andererseits bedürfen sie in vielfältiger Weise Rücksichtnahme. So versteht sich der Seniorenbeirat als Sprachrohr der Älteren in unserer Kommune für deren spezifischen Belange in Politik und Gemeinwesen.

Der besseren Lesbarkeit wegen ist die Satzung durchgängig in der männlichen Form abgefasst. Diese Form gilt für beide Geschlechter.

## Grundsätze

### § 1 Name, Zweck, Wirkungskreis und Unabhängigkeit

1. Der Seniorenbeirat führt den Namen

Seniorenbeirat der Gemeinde Ganderkesee

im Folgenden kurz „Seniorenbeirat“ genannt.

2. Der Seniorenbeirat setzt sich für die Interessen der älteren Menschen ein. Er unterstützt die Kommune und stellt u.a. beratende Mitglieder für die dafür freigegebenen Ausschüsse des Rates. Er unterstützt auf deren Wunsch alle Mitglieds-Organisationen bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Seniorenarbeit. Er nimmt selber keine Aufgaben der Altenhilfe wahr.
3. Der Wirkungskreis des Seniorenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Ganderkesee.
4. Der Seniorenbeirat ist überparteilich und konfessionsunabhängig.

# Aufgaben

## § 2 Aufgaben des Seniorenbeirats

1. Der Seniorenbeirat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a. Vertretung der Belange der Senioren gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung der Gemeinde Ganderkesee und gegenüber anderen Stellen und Trägern, die auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätig sind.
  - b. Empfehlungen zu erarbeiten zum Dialog der Generationen unter Wahrung der Lebenserfahrung, Kompetenzen und Ressourcen älterer Menschen und zur Verbesserung der Lebensqualität von Senioren.
  - c. Mitwirkung bei Planung und Verwirklichung von Angeboten für und von Senioren.
  - d. Ansprechpartner für Senioren zu sein, für Anliegen auch von Einzelpersonen sowie Gruppen, die nicht von Mitgliedsorganisationen vertreten werden.
  - e. Mitwirkung bei der Schaffung von Treffpunkten für Senioren.
  - f. Beratung bei der Schaffung von Bildungs- und Kulturangeboten für Senioren.
  - g. Mitwirkung bei der Verkehrsflächen- und Parkplatzgestaltung und im Bereich der Mobilität.
  - h. Darstellung der seniorenspezifischen Probleme in der Öffentlichkeit.
2. Aufgabe des Seniorenbeirates ist ebenfalls, ein Netzwerk der auf dem Gebiet der Seniorenarbeit tätigen Verbände, Organisationen und Einrichtungen zu schaffen und zu pflegen.
3. Der Seniorenbeirat kann Veranstaltungen im eigenen Namen oder im Zusammenwirken mit anderen durchführen, soweit sie im Einklang mit den Grundsätzen der in § 2 aufgeführten Aufgaben stehen bzw. diese ergänzen.

# Mitgliedschaft

## § 3 Mitgliedschaft im Seniorenbeirat

- (1) Jeder im Gebiet der Gemeinde Ganderkesee tätige Verein, Verband oder jede Einrichtung, die auch in der Seniorenarbeit tätig ist, kann den Status einer Mitgliedsorganisation aufgrund eines Antrages erwerben.  
Der Antrag ist schriftlich vorab beim Vorstand des Seniorenbeirates einzureichen.  
Der Vorstand legt den Antrag mit seiner Stellungnahme auf der nächsten Hauptversammlung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag nach Aussprache und freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (2) Jede Mitgliedsorganisation des Seniorenbeirates hat eine Stimme.

- (3) Die einzelnen Mitgliedsorganisationen entsenden jeweils einen Delegierten in den Seniorenbeirat. Sie können zusätzlich einen Ersatzdelegierten benennen.
- (4) Als Delegierte der Mitgliedsorganisationen sollen nur Bürger benannt werden, die das 55. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Ganderkesee haben.
- (5) Entsendung und Abberufung von Delegierten erfolgt durch schriftliche Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand des Seniorenbeirates.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Eine Mitgliedsorganisation kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Seniorenbeirates ihren Status als Mitgliedsorganisation jederzeit aufgeben. Mit dieser Aufgabe erlischt auch die Funktion der von der Organisation benannten Delegierten.
- (2) Wenn eine Mitgliedsorganisation schuldhaft in grober Weise die Interessen des Seniorenbeirates verletzt, kann sie durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in der Hauptversammlung aus dem Seniorenbeirat ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Beiratvorstand den Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben.

#### **§ 5 Mitgliedschaft von Einzelpersonen**

- (1) Maximal drei Einzelpersonen aus der Gemeinde Ganderkesee haben ebenfalls die Möglichkeit, aufgrund eines Antrages Mitglied im Seniorenbeirat zu werden. Der Antrag ist gemäß § 3.0 Absatz 1 und 2 zu behandeln.
- (2) Für die Beendigung der Mitgliedschaft gilt der § 3.1 sinngemäß.

#### **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

Bei Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder (Basisorganisationen) auf der Hauptversammlung des Seniorenbeirates kann einer Einzelperson die Ehrenmitgliedschaft angeboten werden. Der Vorschlag wird vom Vorstand eingebracht. Ehrenmitglieder können jederzeit an Versammlungen und Sitzungen der Organe des Seniorenbeirates teilnehmen und haben beratende Funktionen ohne Stimmrecht.

## Organe

#### **§ 7 Organe des Seniorenbeirates sind**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Seniorenbeirates ist die Mitgliederversammlung. Sie ist öffentlich und hat folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte des Vorstandes und des Schatzmeisters entgegenzunehmen.
  - Den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen.
  - Die Entlastung des Vorstandes.
  - Die Wahl von Vorstandsmitgliedern.
  - Gegebenfalls über die Satzung, deren Änderungen sowie die Auflösung des Seniorenbeirates zu bestimmen.
  - Zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
  - Eigene Vorschläge einzubringen und nach Beratung zu beschließen.
2. Eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im ersten Kalenderhalbjahr einberufen. Die Einberufung erfolgt einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an sämtliche bekannten Mitgliedsadressen.
3. Weitere Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und gleichzeitig den anderen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.  
Anträge, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Aufnahme in die Tagesordnung.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen, wenn diese Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder zwei Dritteln des Vorstandes schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt wird.
5. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf seinen Vorschlag hin kann die Versammlung einen anderen Sitzungsleiter bestimmen.
6. Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch zugestellt.  
Einwände gegen das Protokoll müssen spätestens zwei Wochen nach Zustellung dem Vorstand mitgeteilt werden.

## **§ 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder bzw. die jeweiligen Delegierten aus den Basisorganisationen. Jede Basisorganisation hat eine Stimme, die nur persönlich durch einen Delegierten abgegeben werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Für Satzungsänderungen sowie den Beschluss zur Auflösung des Seniorenbeirats - sie müssen in der Einladung angekündigt worden sein - ist jeweils eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
5. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf. Auf Antrag kann über einzelne Punkte auch schriftlich bzw. geheim abgestimmt werden.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Ein Vorsitzender  
Ein stellvertretender Vorsitzender  
Ein Schatzmeister  
Ein Schriftführer  
Vier Beisitzer

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorsitzende, der Schriftführer und zwei Beisitzer werden regulär in ungeraden Jahren, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und zwei Beisitzer in geraden Jahren gewählt.

3. In den Vorstand dürfen keine Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Arbeit des Seniorenbeirates.
5. Soweit über die vorliegende Satzung hinaus eine weitergehende Geschäftsordnung notwendig wird, kann der Vorstand diese mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss, vertreten den Seniorenbeirat gerichtlich und außergerichtlich.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder auf Anfrage zustimmen. Bei Stimmen-gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Eine Abschrift ist jeweils der Verwaltung der Gemeinde Ganderkesee zuzuleiten.
9. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden niederlegen.
10. *Scheidet ein Vorstandsmitglied oder scheiden mehrere vor Ablauf seiner – ihrer – Wahlperiode aus, kann der verbleibende Vorstand mit Dreiviertelmehrheit einen oder mehrere kommissarische(n) Nachfolger einsetzen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt und können dann dort regulär bestätigt werden.*

11. Legt ein Vorstandsmitglied in einer Hauptversammlung sein Amt nieder, so ist ohne Vorlauf ein neues Mitglied für eine reguläre Amtsperiode vorzuschlagen und zu wählen.
12. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen bedürfen jeweils der Zustimmung des Vorstandes.
13. Rechtsgeschäfte, die über € 250,-- an Kosten hinausgehen, bedürfen ebenfalls eines eigenen Vorstandsbeschlusses.

## **§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und der regelmäßigen Vorstandssitzungen sowie Erstellung der Tagesordnungen.  
Der Vorstand tagt bei Bedarf. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.  
Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
- Ausführung der jeweils getroffenen Beschlüsse
- Der Vorstand teilt dem Rat der Gemeinde seine nominierten beratenden Mitglieder für die von der Gemeinde dafür freigegebenen Ausschüsse mit. Die in die Ausschüsse delegierten Vorstandsmitglieder erstatten jeweils einschlägige Berichte.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Jeweils rechtzeitig vor der jährlichen Hauptversammlung wird zwei unabhängigen Kassenprüfern die Finanz- und Vermögenssituation des vergangenen Jahres offengelegt. Sie gehen nach § 317 des HGB vor und werden vom Vorstand vorbehaltlos unterstützt. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes auf der Hauptversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt bzw. bestätigt.

## **§ 13 Gemeinde Ganderkesee**

Die Gemeinde Ganderkesee unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Zu den Sitzungen des Vorstandes und ebenfalls der Hauptversammlungen kann die Gemeindeverwaltung einen Delegierten bestimmen, der Vorschlags- und Rede-, aber kein Stimmrecht hat.

## **Inkrafttreten der Satzung**

Die Änderung des § 10 Abs.10 der geschäftsordnenden Satzung vom 23.04.2010 ist in der Jahreshauptversammlung des Seniorenbeirats der Gemeinde Ganderkesee am **04.05.2012** einstimmig beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die vorhergehende Fassung vom 23.04.2010.

Die Änderung des § 10 Abs. 2 zur aktuellen Satzung vom 4.5.2012 (Änderung der Wiederwahl) wurde mit 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung beschlossen. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist somit unbegrenzt möglich und tritt mit dem **25.4.2014** in Kraft. Sie ersetzt die vorherige Fassung vom 4.5.2012.

.....  
Uwe Lisson  
(Vorsitzender)

.....  
Rolf Geisler  
(stellv. Vorsitzender)

.....  
Ursula Sachse  
(Kassenwartin)

.....  
Monika Brandt  
(Schriftführerin)

.....  
Erika Lisson  
(Beisitzerin)

.....  
Ursel Wilts  
(Beisitzerin)

.....  
Rüdiger Laudien  
(Beisitzer)

.....  
Hans-Joachim Brandt  
(Beisitzer)